

**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift  
**Band:** 19 (1853)  
**Heft:** 15

**Artikel:** Bericht des schweizerischen Militärdepartements an die hohe Bundesversammlung im Jahr 1852  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91922>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**Basel, 15. August 1853. N<sup>o</sup> 15. Neunzehnter Jahrgang.**

---

**Abonnementspreis:** Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5. 50.

---

**Bericht des schweizerischen Militärdepartements an die hohe Bundesversammlung im Jahr 1852.**

(Fortsetzung.)

**Kleidung.** Mit Ausnahme von Appenzell hatten alle Detaschemente Uniformröcke. Jene der Rekruten von Schwyz und Nidwalden sind durch langen Dienst stark fadenscheinig geworden. Der Stoff der Uniformen läßt mitunter etwas zu wünschen übrig. Die grüntüchernen sowohl als die zwilchenen Hosen sind in Farbe und Stoff sehr verschieden. Da in einigen Kantonen die Anschaffung derselben der Mannschaft obliegt, so läßt sich kaum etwas anderes erwarten. In den westlichen Kantonen bemerkte der Instruktor der Schulen viele Schlichhosen, die durch das neue Reglement untersagt sind. Alle Rekruten, mit Ausnahme jener von Luzern und Freiburg, hatten Aermelwesten. Erfreulich ist die

Wahrnehmung, daß in allen Kantonen bei Anschaffung von Kaputen ein Hauptaugenmerk auf gute Qualität gerichtet wird. Kopf- und Fußbekleidung sind durchschnittlich ordentlich und gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß. Die Halsbekleidung sieht bei manchen Rekruten übel aus. Auf den Unterhalt und die Reinlichkeit der Kleidung dürfte hie und da mehr Sorgfalt verwendet werden. Die Distinktionszeichen gaben zu wenig Bemerkungen Anlaß. Die noch herrschenden Ungleichförmigkeiten werden zweifelsohne mit Einführung des neuen Reglements verschwinden.

Unterricht. Als Basis der zu ertheilenden Instruktion diente der vom ersten Instruktor entworfene, vom Obersten der Waffe empfehlend begutachtete und vom schweizerischen Militärdepartement genehmigte Unterrichtsplan. Theorie und praktische Anwendung fanden darin gehörige Abwechslung. Eine halbe Stunde nach der Tagwache war regelmäßig Theorie; von 7 bis 10 Uhr Ausrücken. Während den Mittagsstunden beschäftigte man die Mannschaft in der Kaserne mit Zimmerordnung, Putzen etc. Zum ersten Mal war dieses Jahr Bajonettgefecht als Unterrichtszweig aufgenommen, und obwohl die Zeit hiefür sehr beschränkt war, indem jeder Abtheilung nur 4 bis 5 Unterrichtsstunden ertheilt werden konnten, war doch das Resultat ein befriedigendes. Die Mannschaft liebt diese Uebungen, wird gewandt, gewinnt Zutrauen zu ihrer Waffe auch im Nahgefecht. Bei der Instruktion im Allgemeinen waltete die Absicht, den Scharsschützen möglichst beweglich zu machen. Seine Elementarbildung wurde mehr befördert als voriges Jahr. Die früher vernachlässigten Theorien haben gut gewirkt. Cadres und Rekruten haben in der Schießtheorie und Waffenkenntniß fühlbare Fortschritte gemacht. Der innere Dienst, obchon besser besorgt als im Jahr 1851, läßt noch Manches zu wünschen übrig. Auf Beobachtung des Anstandes und der Ehrenbezeugungen muß strenger gehalten werden. Für den Unterricht und die Uebungen im Sicherheitsdienst muß in Zukunft noch mehr Zeit eingeräumt werden, die zu Märschen und Aufstellungen unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu benutzen ist. Für Schießübungen wurden durchschnittlich für jede Abtheilung 9 bis 10 halbe Tage verwendet; eine geraume Zeit, aber doch nicht genügend, in der Schule selbst gute Feldschützen zu bilden. Nur durch viele und zweckmäßig angeordnete Uebungen werden unsere Scharsschützen den wünschbaren Grad von Schießfertigkeit erreichen. Ein ordentlicher Schütze soll mit dem eidgenössischen Stuzer auf eine Entfernung von 400 Schritten in ein Ziel von 12 Quadratsfuß wenigstens 80% Treffer schießen. Dieses durch-

schnittliche Resultat ist in der Schule erreicht worden. Einen wohlthätigen Einfluß könnten die vielen Schützenfeste in allen Gegenden der Schweiz üben, wenn sie einmal eine bessere Einrichtung erhielten. Gegenwärtig fördern sie das Feldschützenwesen nicht, und wirken im Gegentheil schädlich auf dasselbe ein. In einigen östlichen Kantonen geht man in dieser Beziehung durch Errichtung von Feldschützengesellschaften rühmlich voran und es steht zu erwarten, daß dieser Idee bei Anlaß des nächsten Freischießens ein weiterer Impuls werde gegeben werden.

Von großem Werthe bei den Schießübungen und dem Unterricht im Felddienst ist ein geeignetes Terrain. In dieser Hinsicht lassen die Waffenplätze Lausanne und St. Gallen vieles zu wünschen übrig, indem sie für das Schießen auf ein bewegliches Ziel keine Gelegenheit darbieten.

Das Verwaltungs- und Rapportwesen wurde geregelt besorgt. Der Sanitätsdienst entsprach ebenfalls allen wünschbaren Anforderungen; die eidgenössischen Ambulanceärzte, denen es übertragen war, ertheilten den Fratern auch Unterricht in der Verbandlehre.

Das Spiel hat merkliche Fortschritte gemacht und die Anstellung eines Trompeterinstruktors gerechtfertigt.

In Umfassung des Gesagten kann nicht verkannt werden, daß die dießjährigen Scharfschützenschulen ein besseres Resultat hatten als die vorjährigen. Hierzu haben vorzüglich zwei Faktoren mitgewirkt, einerseits die Erfahrungen des letzten Jahres und daraus hervorgegangene größere Ordnung, Einheit und Präzision, andererseits das Verbleiben der Cadres während der ganzen Dauer der Schule. Störend wirkte auch dieses Jahr der Umstand, daß der Vorunterricht der Rekruten in der Heimath theilweise noch äußerst mangelhaft ertheilt wird. Erfreulich war das kameradschaftliche Zusammenleben der Scharfschützen aller Kantone. Unfälle sind keine zu beklagen.

Wir nehmen endlich Veranlassung, eines Auftrages uns zu entledigen, der sich auf alle Spezialwaffen bezieht. Durch Schlußnahme der beiden hohen Räte vom 16. August 1852 wurde nämlich der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen und zu berichten, ob nicht die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Aspiranten in die eidgenössischen Militärschulen vom 15. Januar 1851 so revidirt werden sollte, daß bei allen Spezialwaffen die Offiziere aus der Zahl der Unteroffiziere, die sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen, gewählt werden können, so daß es für sämtliche Spezialwaffen nicht nothwendig sein soll, eine Aspirantenschule durchzumachen.

Der Hauptzweck unserer Verordnung geht dahin, nur möglichst tüchtige Militärs zu Offiziersstellen bei den Spezialwaffen gelangen zu lassen, indem diese nur dadurch denjenigen Nutzen gewähren können, der billigermaßen von ihnen verlangt werden kann. Wir geben nun gerne zu, daß dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann, als wie wir ihn vorgeschrieben haben, nämlich dadurch, daß Unteroffiziere durch eine vor eidgenössischen, vom Militärdepartement bezeichneten Offizieren zu bestehende Prüfung sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen. In diesem Sinne nehmen wir keinen Anstand, unsere Verordnung vom 15. Januar 1851 zu ergänzen.

Wenn wir endlich auf die Infanterie-Instruktorenschule zu sprechen kommen, so müssen wir vor Allem die letztjährige Bemerkung bezüglich auf die Schwierigkeit der Auffindung des Instruktionspersonals wiederholen. Nicht daß es den Offizieren, die dieser Aufgabe gewachsen wären, an Hingebung fehlte, allein die meisten stehen in solchen Verhältnissen zu den resp. Kantonen, daß ein sechswöchentlicher Dienst in Thun während des Frühlings, wo allerwärts, wenigstens in den größeren Kantonen, die Rekrutenschulen beginnen, ihnen unmöglich ist. Es wird, wenn das Institut der Infanterie-Instruktorenschule über kurz oder lang allen wünschbaren Nutzen bringen soll, die schon wiederholt angeregte Anstellung eines ständigen Oberinstructors unausweichlich werden. Für dieses Jahr wurde diese Stelle dem Hrn. eidgenössischen Obersten Meyer von Olten übertragen und ihm, nebst dem Lehrer der Strategie und Taktik, Herr Kommandant v. Hofstetter aus dem Aargau und Herr Stabsmajor Bachofen von Basel beigegeben. Ersterer trat indessen wegen Familienverhältnissen schon gegen die Mitte des Kurses aus.

Um den Oberinstructor über die zu lösende Aufgabe möglichst klar zu machen, wurde ihm die Verordnung über die Bildung von Instruktoren für die Infanterie und Scharfschützen vom 27. September 1851, so wie der Bericht des Departements an den Bundesrath vom 31. August 1850 übermittelt, mit dem Bemerkten, daß, wenn auch dieser letzte Bericht durch oben erwähnte Verordnung einige Modifikationen erlitten habe, so gehe doch aus demselben der Hauptzweck hervor, der erreicht werden solle. In diesem und keinem anderen Sinne sei er daher aufzufassen. Ferner übermittelte ihm das Departement den Bericht des eidgenössischen Kriegsraths über die erste eidgenössische Infanterie-Instruktorenschule von 1848 und jenen über den Kurs von 1851, und endlich das Befehlsbuch und Protokoll über die Ausführung der Reglemente, wie sie in letzterem ge-

führt worden waren. Auch ward dem Oberinstruktor folgendes, unterm 12. Februar 1852 an die sämtlichen h. Militärbehörden erlassene Kreisreiben abschriftlich mitgetheilt:

„In der Absicht, Einförmigkeit und Uebereinstimmung in die Instruktion der Infanterie und der Scharfschützen zu bringen, hat der Bund die Pflicht übernommen, die Kantonalinstruktoren dieser Waffenarten in eidgenössische Schulen zu berufen und ihnen den zur Erreichung dieser Absicht erforderlichen Unterricht zu erteilen.

„Bereits verflossenen Jahres wurde die erste dieser Schulen abgehalten. Dieser werden heuer und in künftigen Jahren weitere Schulen folgen, bis alle Instruktoren den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht erhalten haben werden.

„Nun hat sich aber gezeigt, daß sowohl Offiziere als Unteroffiziere in diese erste Schule geschickt wurden, die entweder überall nicht Instruktoren waren, oder nicht die erforderlichen Vorkenntnisse besaßen, um mit Nutzen am Unterricht Theil nehmen zu können.

„Es ist indessen in die Augen springend, daß diejenigen, die in diesem Falle waren, nicht nur keine oder doch nur sehr geringe Fortschritte machten, sondern daß sie auch hemmend auf den Unterricht derjenigen einwirkten, die mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet waren.

„In der Absicht, diesem großen Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, sieht sich das schweizerische Militärdepartement im Fall, auf die Vorschrift des Art. 5 der Verordnung über die Bildung von Instruktoren von Infanterie und Scharfschützen vom 27. September 1850 aufmerksam zu machen, wonach jeder in die Schule eintretende Instruktor sich über die erforderliche Schulbildung, über seine Fähigkeit im Instruiren und über die Kenntnisse der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonschule, über den Jäger-, so wie über den Wacht-, Feld- und innern Dienst auszuweisen hat. Namentlich sieht es sich auch bewogen, auf das Irrthümliche der hin und wieder gehegten Ansicht hinzuweisen, als sei die eidgenössische Instruktorenschule dazu bestimmt, die Aspiranten auf Instruktorenstellen zu bilden, denn dazu sind weder die erforderlichen Mittel, nämlich eine Infanterieschule, noch die erforderliche Zeit vorhanden, indem weder in sechs, noch viel weniger in vier Wochen ein tüchtiger Instruktor gebildet werden kann. Vielmehr geht der Zweck der Instruktorenschule, wie oben bemerkt, dahin: „unter den bereits formirten Instruktoren der Kantone Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung im Unterricht zu erzielen.“

„Indem das schweizerische Militärdepartement wiederholt auf die Art. 1 und 5 der erwähnten Verordnung hinweist, verbindet es damit die höfliche Einladung, die resp. Militärbehörden möchten im Interesse des Militärwesens im Allgemeinen, wie der Instruktion im Besondern, ja keine Instruktoren in die bevorstehende Schule senden, die nicht mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet sind.“

Endlich erhielt der Oberinstruktor noch Kenntniß von einem Schreiben, welches das schweizerische Militärdepartement an den Lehrer der Strategie und Taktik erlassen hatte, also lautend:

„Aus dem Bericht der Infanterie-Instruktorenschule des Jahres 1851 entnehme ich über Ihre in derselben geäußerte Thätigkeit Folgendes:

„Nach den Weisungen des Militärdepartements hielt Hr. Professor Lohbauer täglich einen Vortrag von einer Stunde. In den zwei ersten Stunden, als strategische Einleitung bezeichnet, wurden verschiedene Suppositionen erörtert über die Gefahren, welche der Schweiz bei kriegerischen Verhältnissen bevorstehen können und wie sie sich dabei zu benehmen hätte. Die folgenden behandelten die Taktik der drei Waffen einzeln und vereint. Während den fünf letztern wurde der Feldzug in der Schweiz von 1798 kritisch abgehandelt und zum Schluß den Offizieren, unter Zustellung eines autographirten Plänkchens der Umgegend von Bern, die Aufgabe ertheilt, daselbst mit der Schweizerarmee eine Aufstellung gegen den bis dorthin vorgerückten Feind zu nehmen, die Truppenaufstellungen im Plänkchen zu zeichnen und dann zu Befiegung des Gegners eine Schlacht zu liefern, von welcher die Beschreibung verlangt wurde u. s. w.“

„Die Einleitung Ihrer Thätigkeit und der Schluß derselben bringen mich auf die Vermuthung, daß Ihre Vorträge sich in einer Sphäre bewegten, die kaum von der Mehrheit Ihrer Zöglinge erreicht werden konnte. Sie werden sich ohne Zweifel selbst überzeugt haben, daß die Instruktionsskorps hauptsächlich Exerziermeister sind, die sich nicht auf allgemeine strategische und taktische Kombinationen zu erheben vermögen. Soll daher der Lehrkurs der Taktik für sie von Nutzen sein, so müssen die Vorträge sich mehr ihrem Standpunkte nähern. Es scheint mir daher, es sollten, nach kurzer Wiederholung des Wesentlichsten der Elementartaktik, gleichsam als Einleitung die Grundzüge der Strategie und der reinen Taktik im Allgemeinen ertheilt werden, und hierauf die angewandte Taktik als Hauptvortrag folgen. Man hätte sich weniger auf große Kombinationen einzulassen, die nur dem Feldherrn nützlich sein können, als vielmehr auf das, was jedem Bataillonschef, ja ich möchte

sagen, jedem Unterlieutenant heutigen Tages zu wissen nothwendig ist, nämlich die Lehre über Angriff und Vertheidigung von einzelnen Häusern, Dörfern und Städten u. s. w., von Wäldern, Anhöhen, Gebirgen, Defilées, Brücken, Verschanzungen 2c. 2c. Es wäre allerdings auch auf die drei Hauptwaffen Rücksicht zu nehmen, ohne jedoch dabei zu große Korps auftreten zu lassen, die sich nur für höhere Kombinationen eignen.

„Ich bin weit entfernt, Ihnen eine bestimmte Vorschrift ertheilen zu wollen, sondern ich wollte Ihnen einzig und allein den Sinn und Geist andeuten, in dem ich wünsche, daß die Vorträge gehalten werden möchten. Ich überlasse daher Ihrem Ermessen, unter Berücksichtigung des Gesagten, im Allgemeinen Ihre Vorträge so einzurichten, wie Sie glauben, daß sie für Ihre Zuhörer am nützlichsten sein dürfen.“

Ueber den Lehrkurs selbst wird bemerkt, was folgt:

Es nahmen daran Theil:

Offiziere . . . . .	22.
„ (freiwillig) . . . . .	2.
Unteroffiziere . . . . .	75.

---

99.

Mit Ausnahme von Uri, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau und Waadt waren alle Kantone vertreten.

Der Kurs theilt sich wieder in eine Vorbereitungsschule von 14 Tagen, ausschließlich für die Offiziere, und eine Applikationsschule, zu der dann auch die Unteroffiziere gezogen wurden.

Letztere wurden in zwei Kompagnien abgetheilt, um sie um so mehr mit dem innern Haushalt vertraut machen zu können.

Der vom Oberinstruktor entworfene, vom schweizerischen Militärdepartement genehmigte Instruktionsplan wurde mit wenigen durch die Witterung gebotenen Modifikationen im Allgemeinen inne gehalten.

Ueber die Resultate der Instruktion wird dem Berichte des Kommandanten, resp. Oberinstruktors, Folgendes enthoben:

Die Soldaten- und Pelotonschule kann, natürlich immerhin mit Modifikationen, von allen Offizieren und Unteroffizieren den Rekruten gelehrt werden. Alle Offiziere kommandirten die Bataillonschule zur Zufriedenheit, die Unteroffiziere versahen eben so den Dienst als Führer und jenen der Chef der Pelotons. Der Jägerdienst ist ebenfalls ins Verständnis der sämtlichen Böglinge übergegangen. Vieles Gewicht legte der Oberinstruktor auf ein energisches Kommando. Bei den Linien-

manövern, die vollständig durchgemacht wurden, kommandirten alle Hauptleute und Oberlieutenante Bataillone. Der innere Dienst und der Wachdienst befriedigten vollkommen. Der Felddienst wurde auf der Allmend und auf verschiedenen Terrains geübt, zu welchem Zwecke mehrere Ausmärsche bis auf Distanzen von 3 Stunden gemacht wurden. Das Distanzschätzen und Zielschießen waren befriedigend. Die Mehrzahl der Offiziere und Unteroffiziere kann auch über Anfertigung der Munition, Kenntniß der Waffen, Schießtheorie und Anwendung der Feuer Unterricht erteilen. Das nämliche gilt vom Zerlegen und dem Unterhalt der Waffen und dem Packen der Tornister. Die Vorträge über Feldbefestigung, so wie jener über Strategie und Taktik wurden mit Interesse gehört. Im Bajonettgefecht wurde ein ziemlicher Fortschritt gemacht.

Mit Ausnahme einiger Instruktooren aus den kleinern Kantonen nennt der Kommandant des Kurses die meisten ihrer Aufgabe gewachsen. In der Kleidung herrsche große Verschiedenheit. Die Disziplin war exemplarisch. Der Eifer und gute Wille ließen nichts zu wünschen übrig.

Die Inspektion des Kurses war dem Hrn. eidgenössischen Obersten Zimmerlin übertragen. Wir entheben seinem Berichte, was folgt:

Die Mannschaft erschien in guter Haltung und musterhafter Reinlichkeit. Der Besuch der Kaserne gab zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Die Prüfung über angewandte Taktik fiel ganz befriedigend aus. Den Eingang erwähnten Bemerkungen Rechnung tragend, hielt der Lehrer seine Vorträge diesmal praktischer, indem sie mehr die Wirksamkeit der Truppen und die verschiedenen Gefechtsverhältnisse als das Gebiet der Strategie betrafen. Die Gegenstände wurden demnach auch richtig aufgefaßt, die gestellten Fragen verstanden und im Allgemeinen richtig beantwortet. Der Nutzen dieser Vorträge für die Infanterie-Instruktooren ist unverkennbar, und diese Abtheilung der Schule darf nun als definitiv geregelt angesehen werden. Bei den Bataillonsmanövern in Verbindung mit Jägern vermißte der Inspektor die Reserven der letztern. Im Allgemeinen hält er dafür, daß auch während dieses Kurses viel und tüchtig gearbeitet wurde. Als in allen Dienstzweigen befähigt bezeichnet er nur acht Berner Zentralinstruktooren. Am Schlusse seines Berichtes weist er ebenfalls auf die Nothwendigkeit der Anstellung eines ständigen Oberinstruktoors hin und bemerkt mit Recht, daß gewiß in der eidgenössischen Fortbildungsschule für Genie und Artillerie nicht so schöne Resultate erzielt worden wären, wenn das Instruktionspersonal einem alljährlichen Wechsel unterworfen gewesen wäre.

Der Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft im Jahr 1852 enthielt für Truppenzusammenzüge nach Art. 75 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation eine Summe von Fr. 200,000. Die Art der Verwendung dieses Kredites wurde durch Schlußnahme der beiden h. Räte vom 9. Juli 1852 näher bezeichnet, welche dahin ging:

„Der Abhaltung eines Uebungslagers wird die Genehmigung in dem Sinne ertheilt, daß die Zeit wesentlich zu praktischen Uebungen im Felddienst benutzt und der ausgesetzte Kredit nicht überschritten werde.“ Somit war grundsätzlich ausgesprochen, daß ein Uebungslager im Sinne des Tagsatzungsbeschlusses vom 19. Juli 1841 abgehalten werden solle, und es blieb nur noch übrig, die praktischen Uebungen des Felddienstes zu berücksichtigen und mit dem Kredite möglichst haushälterisch umzugehen.

Um zu zeigen, in welcher Weise und in welchem Umfange dem ersteren Wunsche, der Bethätigung der praktischen Uebungen im Felddienst Rechnung getragen worden, halten wir es für angemessen, hier diejenigen Vorschriften einzuschalten, welche dem Kommandanten des Lagers sowohl bezüglich auf den Unterricht im Allgemeinen, als hinsichtlich der praktischen Uebungen insbesondere ertheilt worden sind. Sie lauten, wie folgt:

### U n t e r r i c h t.

#### Theoretischer Unterricht.

1) Der theoretische Unterricht umfaßt:

- a. Vorträge über die angewandte Taktik.
- b. Vorträge über den Sicherheitsdienst im Felde und kleine Lokalgefechte.
- c. Vorträge über die Kriegsverwaltung.
- d. Vorträge über die dienstlichen Verhältnisse des Gesundheitspersonals.

2) Für die unter Litt. a. und b. begriffenen Lehrgegenstände werden in der Regel täglich 2 Stunden bestimmt. Sämmtliche Offiziere des Generalstabes, auch die Truppenoffiziere, haben demselben beizuwohnen.

3) Für den in Litt. c. erwähnten Unterricht, an dem die Beamten des Kriegskommissariats, die Quartiermeister und die Fouriere Theil zu nehmen haben, wird der Lagerkommandant eine Stundenzahl festsetzen, die auf ein ersprießliches Resultat hoffen läßt.

4) Der Divisionsarzt hat nach Anleitung der Instruktion für den Divisionsarzt bei den eidgenössischen Uebungslagern, dem ärztlichen Personale, den Fratern und den Krankenwärtern; der Stabspferdarzt den Pferdeärzten zu geeigneter Zeit über die in jedes Fach einschlagenden dienstlichen Verhältnisse Unterricht zu ertheilen.

## Praktischer Unterricht.

### A. Des Generalstabes.

5) Demselben liegt hauptsächlich die Leitung der Truppen ob.

Er hat namentlich alle Dienstzweige praktisch zu üben, die in der Anleitung über den Dienst des Generalstabes vom 10. und 19. November 1846 verzeichnet sind.

Im Besondern wird er die Instruktionen, die Marsch- und Gefechtsdispositionen jedesmal schriftlich ausfertigen und den betreffenden Kommandanten zur Vollziehung zustellen.

Ueberhaupt soll er alle Dienstverrichtungen demjenigen im Felde möglichst analog und mit der erforderlichen Genauigkeit und Pünktlichkeit versehen.

### B. Der Spezialwaffen.

6) Das Genie, mit Ausnahme des Pontonniersdetachements, der Artillerie und Kavallerie, welche den im Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vorgesehenen Wiederholungsunterricht zu bestehen haben, erhalten auch spezielle Unterrichtspläne, die unter der Oberaufsicht des Lagerkommandanten durch den Chef der resp. Waffen auszuführen sind.

7) Dem Lagerkommandanten steht jedoch das Verfügungsrecht über diese Truppen zu und er wird auch dafür sorgen, daß das Pontonnierdetachment auf angemessene Weise beschäftigt werde.

### C. Der Infanterie und Scharfschützen.

#### a. Vorbereitung.

8) Der Lagerkommandant wird den praktischen Unterricht dieser Waffengattungen beim Beginn des Lagers durch eine genaue Inspektion über die Pelotons-, Bataillons- und Brigadeschule auch den leichten Dienst und erforderlichen Falls eine Auscheidung und Eintheilung derselben vorbereiten. Auf dieselbe können zwei Tage verwendet werden.

9) Sollte sich bei dieser Inspektion ergeben, daß sich Truppenkörper vorfinden, welche die erforderliche Vorbildung nicht besitzen, so haben dieselben nach erfolgter Auscheidung und Eintheilung das Mangelnde in abgesonderter Stellung nachzuholen und zu ergänzen.

Sobald möglich werden auch diese Truppentheile dem allgemeinen Unterrichte beigezogen.

#### b. Unterricht im Besondern.

10) a. Im Wachtdienste, im Sicherheitsdienste, in der Nähe des Feindes, sowohl in fester Stellung als auch im Marsch.

Es sollen täglich zwei Instruktooren bezeichnet und beauftragt werden, mit der auf der Wache sich befindenden Mannschaft den Unterricht über den Wachdienst zu wiederholen.

b. Brigadeschule.

c. Angewandte Taktik, Angriff und Vertheidigung von Ebenen, Anhöhen, Wäldern, Einzelhöfen, Dörfern, Engpässen (im Gebirg, in Straßen und auf Brücken), so wie von Verschanzungen.

d. Feldmanöver mit allfälliger Zuziehung einer andern Waffengattung.

Auf die in Litt. a., b. und c. bezeichneten Unterrichtsfächer sind wenigstens 9 Tage zu verwenden.

c. Unterricht im Allgemeinen.

11) Derselbe umfaßt hauptsächlich die Feldmanöver in Verbindung mit allen Waffengattungen, bei welchen Anlässen wenigstens zweimal bivouakirt werden soll.

d. Allgemeine Bestimmungen.

12) Die Division hat sich während der ganzen Zeit als ein in der Nähe des Feindes liegendes Korps zu betrachten und sich demgemäß auch zu bewachen.

13) Alle Ein- und Ausmärsche geschehen in militärischer Ordnung und unter Beobachtung aller militärischen Vorsichtsmaßregeln.

14) Die während der Operationen durch die Kommandanten, Detachements- und Postenchefs zu erstattenden Rapporte sind in der Regel schriftlich abzufassen.

15) Ueberdieß sollen vor jedem Feldmanöver die Offiziere des Generalstabes sowohl als die Stabsoffiziere, Aidemajore, Instruktooren und Kommandanten der Spezialwaffen versammelt und ihnen im Allgemeinen der Zweck des Manövers und die Hauptdispositionen derselben mit Benutzung allfällig vorhandener Pläne mündlich erläutert werden.

Eine ähnliche Mittheilung hat nachher durch die Korpskommandanten an die übrigen Offiziere und nach Umständen auch an die Truppen zu geschehen.

16) Nach jedem Feldmanöver sollen die obenbenannten Offiziere wieder besammelt und auf die allfälligen Mißgriffe und fehlerhaften Dispositionen in der Ausführung aufmerksam gemacht werden.

17) In Beziehung auf die Feldmanöver wird der Lagerkommandant die „Vorschrift über die Ausführung der Feldmanöver in den eidgenössischen Übungslagern“ als Norm benutzen und jedem Korps- und Kompagniekommandanten ein Exemplar derselben zustellen lassen.

18) Bei den auszuführenden Manövern wird der Lagerkommandant seine Dispositionen so zu nehmen trachten, daß Feldbeschädigungen so viel möglich vermieden werden.

19) Der Kommandant des Kurses wird über die täglichen Uebungen ein genaues Verzeichniß führen, welches zur leichteren Uebersicht in tabellarischer Form abgefaßt sein soll.

20) In allen Fällen sind die eidgenössischen Reglemente genau zu vollziehen, wo nicht besondere Beschlüsse etwas anderes bestimmen.

Zur Ausführung der Bestimmungen über den Unterricht hat der Lagerkommandant einen Unterrichtsplan abzufassen und dem schweizerischen Militärdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Die an die Bewilligung des Kredits für das Uebungslager geknüppte Bedingung, daß die Summe der Fr. 200,000 nicht überschritten werde, ließ uns, um dennoch eine gehörige Anzahl Truppen zum Lagerunterricht berufen zu können, den Ausweg ergreifen, die nöthigen Genietruppen, die Artillerie und Kavallerie nicht auf Rechnung des Lagerkredits zu besolden, sondern die dieses Jahr zu bestehenden Wiederholungskurse der nöthigen Korps in der Weise einzurichten, daß sie auf die Zeit des Uebungslagers fielen, womit eine sehr bedeutende Dekonomie erzielt wurde.

Das Kommando des Lagers wurde dem Hrn. eidgenössischen Obersten Bourgeois-Dorat von Corcelettes übertragen.

Der Bestand desselben war folgender: Mann.

Stäbe mit Einschluß des Inspektorats und der Instrukto-  
ren . . . . . 131

G e n i e :

1 Kompagnie Sappeurs von Bern	}	. . . . .	109
1 Detaschement Pontonniers von Zürich			

A r t i l l e r i e :

1 12-pfünder Kanonenbatterie von Basel-Stadt	}	. . . . .	259
1 " Haubitzbatterie von Waadt			

K a v a l l e r i e :

5 Kompagnien Dragoner von Bern . . . . . 317

S c h a r f s c h ü ß e n :

4 Kompagnien zu 59 Mann von Schwyz, Freiburg, Thurgau und Neuenburg . . . . . 239

I n f a n t e r i e :

8 Bataillone zu 409—410 Mann von Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis u. Neuenburg 3277

---

4332

Die Spezialwaffen standen unter den speziellen Befehlen des Lagerkommandanten. Lageringenieur und Kommandant der Genietruppen war Herr eidgenössischer Stabsmajor Hug von Bern. Die Artilleriebrigade führte Herr eidg. Oberstlieutenant Funk von Nidau, die Kavallerie Hr. eidg. Stabsmajor Hartmann von Freiburg. Die Infanterie und Scharfschützen waren in zwei Brigaden getheilt, deren Kommando den Herren eidg. Obersten Weillon von Nigle und Hauser von Narberg übertragen wurde. Die Funktionen des Chefs des Stabs versah Hr. eidg. Oberst Bernold von Wallenstadt, jene des Generaladjutanten Hr. eidg. Oberstlieutenant Schorer von Bern, und später Hr. eidg. Oberstlieutenant Benz von Zürich. Dem Lagerstab waren noch beigegeben die Herren eidg. Oberstlieutenant Hüssi von Safenwyl und Rusca von Lugano und Stabsmajor d'Arbigny von Genf. Mit der Parkverwaltung war Hr. eidg. Artilleriestabshauptmann Vogel von Zürich betraut. Als Scharfschützen-Instruktor ist Hr. eidg. Stabsmajor Isler von Wohlen berufen worden. Das Kriegskommissariat stand unter Leitung des Hrn. eidg. Kommissariatsbeamten Stucki (mit Majorrang) von Bern, mit 3 Beamten III., IV. und V. Klasse. Als Großrichter funktionirte Hr. eidg. Justizbeamter Bruggisser von Wohlen. Der Gesundheitsdienst ward durch Hrn. eidg. Divisionsarzt Dubois von La Chaux-de-fonds besorgt, dem zwei eidg. Ambulanceärzte zur Seite standen.

Als Instruktoeren wurden im Lager, außer dem Lehrer der Strategie und Taktik, verwendet :

Herr Kommandant v. Hoffstetter aus dem Aargau.

„ Major Wüger von Frauenfeld.

„ „ Würger von Herisau.

„ „ Cloreit von Sitten.

„ Hauptmann Jaggi von Bern.

„ „ Spiz von Sevelen.

„ Stabshauptmann Fratecolla von Lugano.

„ Hauptmann Moser von St. Gallen.

„ „ Luzi von Graubünden.

Außerdem 15 Unterinstruktoren.

Das Lager ward am 15. August eröffnet und am 4. September geschlossen.

Ueber die Resultate des Übungslagers muß sich das schweizerische Militärdepartement vorbehalten, einen besondern umständlichen Bericht vorzulegen, der in diesem Augenblicke noch nicht verfaßt werden kann,

weil es dem Kommandanten desselben namentlich wegen der zwar verhältnißmäßig sehr bald erfolgten Abgabe der Lagerrechnung, die er erst während seiner Sendung nach Tessin erhielt, bisher an Zeit gebrach, seinen dießfälligen Rapport einzusenden. Es wird daher dermalen nur Folgendes aus dem Berichte des Hrn. eidg. Obersten Zimmerlin von Marau, dem die Inspektion des Übungslagers übertragen war, entzogen:

Der Inspektor tadelt den etwas saumseligen Besuch der Theorien durch die Herren Offiziere, was um so mehr zu bedauern war, da die Vorträge eine durchaus praktische Richtung und meist Erläuterungen von Feldmanövern zum Gegenstand hatten, die unmittelbar nachher ausgeführt wurden. Die frühe Morgenstunde mag hiebei namentlich bei dem häufigen Regenwetter einigen Einfluß gehabt haben. Das Zielschießen der Scharfschützen war wenig befriedigend. Der Instruktor erklärte dasselbe durch das viele Schießen mit Exerzierpatronen und durch Mangel an gehöriger Reinigung der dadurch sehr in Anspruch genommenen Waffen. Es hat dasselbe auch noch den wesentlichen Nachtheil, daß es die Mannschaft leicht zu nachlässigem Anschlagen und Zielen verleitet. Bei den Manövern befanden sich die Jäger mit ihren Reserven häufig in zu geringer Entfernung vor der Bataillonsfronte. Die Wahl der Aufstellungspunkte, obschon darauf viel Gewicht gelegt ward, ließ mitunter manches zu wünschen übrig. Auch wurde oft zu frühzeitig und ohne Zweck, zum Theil auch auf allzu große Distanzen geschossen. Der Wachtdienst war bei einzelnen Truppenabtheilungen mangelhaft. So fand der Inspektor auf einer Lagerwache den Postenchef abwesend, die Mannschaft putzte die Gewehre, so daß ein einziger Mann mit gehöriger Bewaffnung antreten konnte. Die Disziplin war befriedigend; ein einziger Straffall von Bedeutung ist vorgekommen. Die Administration entsprach den Anforderungen der Reglemente. Der Gesundheitszustand war trotz der ungünstigen Witterung sehr befriedigend. Die Zahl der Spitalgänger betrug während der ganzen Lagerzeit 107 Mann; im Lager selbst wurden 995 Unpäßliche besorgt; die höchste Zahl der täglich vorgekommenen Lagerkranken war 65 Mann, also höchstens 1½% der gesammten Lagermannschaft.

Wenn der Inspektor des Lagers, wie dieser Bericht zeigt, manche Mängel zu rügen fand, so erklärt er auf der anderen Seite, daß das Lager im Allgemeinen ein schönes und Zutrauen erweckendes Bild unserer Milizeinrichtungen gewährt habe. Das Ganze hatte einen ruhigen, ernstesten Charakter. Durchgehends herrschte Ordnung. Die Truppen sind stark beschäftigt worden und es wurde trotz der regnerischen Witterung,

die sogar eine momentane Dislokation der Truppen im Kantonnement veranlaßte, unstreitig, namentlich für den praktischen Felddienst, manche nützliche und nachhaltige Anleitung gegeben. Der Befehlshaber des Lagers hat gezeigt, daß er unsere Milizen zu führen weiß, und seine einsichtsvolle und kräftige Oberleitung verdient die vollste Anerkennung. Durch seine wohl überdachten und auf die Fassungskraft der Mitwirkenden berechneten Anordnungen haben Offiziere und Truppen vieles gelernt, von dem kaum eine Ahnung vorhanden sein mochte; der militärische Gesichtskreis hat sich erweitert, namentlich für die Offiziere des eidgenössischen Stabes, denen so selten die Gelegenheit geboten wird, sich mit der Führung der Truppen im Felde vertraut zu machen, welche Fertigkeit doch als der Schlüsselstein aller militärischen Ausbildung zu betrachten und einzig geeignet ist, das Vertrauen der Truppen in ihre Führer zu wecken und für die Resultate einer eidgenössischen Bewaffnung Garantie zu bieten.

Bezüglich des Standpunktes der Ausbildung der Offiziere und Truppen wird auf den noch zu erstattenden einläßlichen Bericht verwiesen.

Im Ganzen wurden also im Jahr 1852 instruiert:

a. In den Rekrutenschulen:	Mann.	
Genietruppen . . . . .	161	
Artillerie . . . . .	1344	
Kavallerie . . . . .	414	
Scharfschützen . . . . .	1041	
	<hr/>	2960
h. In der Fortbildungsschule:		
Genie . . . . .	42	
Artillerie . . . . .	223	
	<hr/>	265
c. In den Wiederholungskursen:		
Genie . . . . .	325	
Artillerie . . . . .	2004	
Kavallerie . . . . .	1376	
	<hr/>	3705
d. Infanterie-Instruktorenschule:		
Instruktoren der Infanterie . . . . .	99	
	<hr/>	Uebertrag : 7029

Uebertrag: 7029

e. Uebungslager (nicht gerechnet die bei den Wiederholungskursen gezählten Genietruppen, die Artillerie und Kavallerie.)

Generalstab . . . . .	131
Scharfschützen . . . . .	239
Infanterie . . . . .	3273
	3643

Zusammen: 10,672

Der Gesundheitsdienst wurde durch folgende Zahl von Ärzten besorgt:

In den 13 Rekrutenschulen des Genie, der Artillerie und Kavallerie abwechselnd zu je 2 Ärzten . . . . .	26	Ärzte
Zu den 6 Scharfschützenschulen und der Parktraineschule je 1 Arzt . . . . .	7	"
Bei den Wiederholungskursen:		
6 Artilleriekurse zu je 2 Ärzten . . . . .	12	"
3 Geniekurse zu je 1 Arzt . . . . .	3	"
9 Kavalleriekurse zu je 1 Arzt . . . . .	9	"
Die Fortbildungsschule . . . . .	2	"
	59	Ärzte.

Ob schon die Instruktion über den Sanitätsdienst einer Revision unterworfen und mit möglichster Kürze und Klarheit abgefaßt worden war, scheinen dennoch mehrere, namentlich die jüngern Ärzte, dieselbe nicht gehörig erfaßt zu haben, so daß der Oberfeldarzt meistens die ersten Rapporte zur Vervollständigung zurücksenden mußte. Auch im Gebrauche der Feldapotheken sind mehrere Ärzte noch nicht gehörig eingeschult und übersehen gar oft die darauf bezüglichen Stellen ihrer Instruktion. Nicht ohne Schwierigkeit gelang es dem Oberfeldarzt, den Spitaldienst gehörig verrichten zu lassen und einzelne Ärzte an die Anwendung der besondern Dienstformularen zu gewöhnen. Doch verdienen die Militärärzte im Allgemeinen das Lob vielen Dienstteifers, und dieselben wußten sich bei den Truppen Vertrauen zu erwerben.

Die vorgekommenen Krankheitsfälle vertheilen sich wie folgt:

a. Von den gewöhnlichen Schulen:

Rekrutenschüler des Genie . . . . .	65	Mann.
" der Artillerie . . . . .	756	"

Uebertrag: 821 Mann.

	Uebertrag: 821 Mann.
Rekrutenschüler der Kavallerie . . . . .	284 "
"          "  Scharfschützen . . . . .	299 "
Infanterie-Instruktorenschule . . . . .	43 "
Fortbildungsschule . . . . .	218 "
Wiederholungskurse des Genie . . . . .	38 "
"          "  Artillerie . . . . .	381 "
"          "  Kavallerie . . . . .	116 "
	2200 Mann.
b. Von den Uebungslagern . . . . .	1102 "
	Zusammen: 3302 Mann.

Von obigen 2200 Kranken und Unpäßlichen wurden

als geheilt entlassen . . . . .	1969 Mann.
zum Dienst untauglich erklärt . . . . .	71 "
in die Spitäler gesandt . . . . .	160 "
	2200 Mann.

Von den Spitälgängern wurden als geheilt entlassen

139 "	
dienstuntauglich befunden . . . . .	10 "
in andere Spitäler gesandt . . . . .	8 "
gestorben sind . . . . .	3 "
	160 Mann.

Die Todesfälle sind :

- a. Ein Sappeurrekrut aus dem Aargau starb im Militärspital in Bern am Typhus unter den Symptomen allgemeiner Lähmung.
- b. Ein Artillerierekrut von Basel-Landschaft erlag in der Schule Marau einer Lungenentzündung.
- c. Ein Guidenrekut von Basel-Stadt starb an den Folgen eines Sturzes vom Pferde.

Die Artillerie und Kavallerie lieferten die Mehrzahl der Fälle von äußerlichen Verletzungen, während die Fußtruppen viele Fälle von wunden Füßen aufwiesen. Dieselben rühren gewöhnlich von den Uebungsmärschen her und haben, nebst der noch mangelhaften Uebung im Marschiren, ihren Grund sehr häufig in unzureichender Beschuhung. Die oft herrschende regnerische Witterung hatte auf den Gesundheitszustand der Truppen einen nachtheiligen Einfluß, und es ist ihr eine große Zahl der Krankheitsfälle zuzuschreiben. Der Spitaldienst geschah theils durch

Versorgung der Kranken in den bestehenden Kantonalanstalten, theils durch Errichtung eigener Infirmerien auf den Waffenplätzen. Erstere verdienen aber immerhin den Vorzug, und zwar sowohl in Hinsicht der gesicherten Krankenpflege als der Dekonomie.

Die allgemeine Krankenzahl der Militärschulen von 1852 zählt 211 Mann weniger, als jene des Jahres 1851. Auch die Kosten der Spitalverpflegung und Arzneilieferung stehen denen des Jahres 1851 nach.

Am Schlusse dieses Berichtes über die dießjährigen eidgenössischen Militärschulen erachtet es das schweizerische Militärdepartement als eine angenehme Pflicht, hier unumwunden auszusprechen, daß die Herren Instruktooren aller Waffen mit Eifer, Pflichttreue und Sachkenntniß ihren Dienstverrichtungen obgelegen und bei der Instruktion was möglich war geleistet haben. Es glaubt namentlich besonders hervorheben zu sollen, daß die ordnungsliebende, ernste Haltung der Instruktionsoffiziere nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf das gesammte Offizierkorps und die Truppen geblieben ist.

Mit Ausnahme eines während des 14. eidgenössischen Uebungslagers vorgekommenen Straffalls, betreffend Diebstahl, konnten alle vorgekommenen Vergehen auf dem Wege der disziplinarischen Bestrafung erledigt werden. Der erwähnte Diebstahl, von einem Infanteriekorporal von Freiburg verübt, gab Veranlassung zur Zusammensetzung des ersten eidgenössischen Kriegsgerichts nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Militärstrafrechtspflege von 27. August 1851. Bei diesem Anlaß hat sich dann auch die Zweckmäßigkeit der neuen Organisation aufs Evidenteste herausgestellt, indem dieser Straffall während der Anwesenheit sämmtlicher Truppen im Lager erledigt werden konnte, was nach der frühern Organisation sehr selten möglich war. (Fortsetzung folgt.)

So eben ist im Verlage von Fr. Schulthess in Zürich erschienen und kann durch alle soliden Buchhandlungen bezogen werden:

## **Militärische Trümmereien**

eines

**gewesenen Kavallerie-Offiziers.**

8<sup>o</sup>. broch. Preis Fr. — 80 Cts.

---

Inhalt: Bericht des schweizerischen Militärdepartementes an die h. Bundesversammlung im Jahr 1852 (Fortsetzung).

---

Schweighauser'sche Buchdruckerei.